

Sitzungsvorlage öffentlich

29.04.2024 Gemeinde- und Ortschaftsrat, öffentlich

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in dem privilegierten 200 m Korridor neben der Südbahn, Flst. 1786, Achstetten

Bauvoranfrage (§ 57 LBO) **GR-Sitzung 29.04.2024**

Bauvorhaben: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in dem privilegierten 200 m Korridor neben der Südbahn

Baugrundstück: Flst. Nr. 1786, Untere Schelmen, Gmk. Achstetten

Fragen des Bauherrn:

1. Ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der oben genannten Fläche (7.595,04 m²) in dem privilegierten 200 m Korridor neben der Südbahn bauplanungsrechtlich zulässig?
2. Welche Unterlagen werden für dieses Vorhaben benötigt?
3. Ist ein Bebauungsplan für diese Fläche notwendig?

Rechtliche Situation:

1. Laut § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind Vorhaben zulässig, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient auf einer Fläche längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.
2. An die Baurechtsbehörde wird verwiesen.
3. Es ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben ist im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zu beurteilen, vgl. Punkt 1.

Stellungnahme des Bauamts:

Öffentliche Belange dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Von den Fachbehörden sind die Fachfragen zu prüfen und ob die Löschwasserversorgung gesichert ist.

Achstetten, 15.04.2024

Anlage 1: Flst. 1786 Untere Schelmen Achstetten Lageplan privilegiert